

Verordnung

1. Februar 2024 – mus

I Schülerzuteilung an der Primarstufe

1. Allgemeines

Grundsatz

- 1.1 Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler auf die zur Verfügung stehenden Schulhäuser erfolgt zur Einhaltung der Regelklassengrössen nach § 21 VSV und zur Sicherstellung vergleichbarer Klassengrössen grundsätzlich nach geographischen Gesichtspunkten. Dazu wird jedem Schulhaus jährlich ein Einzugsgebiet zugeteilt.

Ausnahmen

- 1.2 Zur Vermeidung gefährlicher Schulwege können einzelne Schülerinnen und Schüler auch benachbarten Einzugsgebieten zugeteilt werden, sofern die Regelklassengrössen gemäss § 21 b VSV dies erlauben. Wenn ausserordentliche Gründe für eine besondere Zuteilung vorliegen, kann ausnahmsweise die Zuteilung in ein anderes Einzugsgebiet beschlossen werden.

Ausgleich der Schülerzahlen

- 1.3 Die neu gebildeten Klassen sollten möglichst gleich viele Schülerinnen und Schüler aufweisen.

Einschreibepflicht

- 1.4 Die Öffentlichkeit ist auf die Einschreibepflicht der schulpflichtig werdenden Kinder und die Meldepflicht von Wegzügen und Privatschulbesuch hinzuweisen.

2. Klassenzuteilung

Zweck

- 2.1 Der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler bezweckt, den voraussichtlichen Bedarf an Klassen zu ermitteln, um die notwendigen Massnahmen frühzeitig ergreifen zu können.

Anzahl Abteilungen/Planung

- 2.2 Aufgrund der zu erwartenden Schülerzahlen erstellt die Schulverwaltung rechtzeitig eine Planübersicht der einzelnen Einzugsgebiete, getrennt nach Klassen, damit die Schulpflege die erforderliche Anzahl Klassen beantragen kann.

3. Schülerzuteilung

Zuständigkeiten

- 3.1 Die Zuteilung von Kindern in 1./3. und 5. Klassen sowie anderer zuzuteilender Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Schulleitung, nachdem die Schulpflege die Einzugsgebiete der Schulhäuser festgelegt hat. Für den Vollzug ist die Schulverwaltung zuständig.

Zuteilungskriterien

- 3.2 Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in die einzelnen Schulhäuser erfolgt nach Ziff. 1.1. Die Zuteilung zu den Klassen erfolgt nach den folgenden Kriterien:



- Einzugsgebiet
- Geschlecht
- Vornamen
- Gesamtbeurteilung
- Besondere Zuteilungskriterien
- Gesuche

Besondere Zuteilungskriterien

- 3.3 Kinder mit sprachlichen, körperlichen oder psychischen Besonderheiten werden innerhalb eines Einzugsgebietes möglichst gleichmässig den zur Verfügung stehenden Klassen zugewiesen. In ausserordentlichen Fällen soll vor der Zuteilung Rücksprache mit den betroffenen Klassenlehrpersonen genommen werden. In Parallelklassen des 1. Schuljahres wird das Verhältnis von normal und später eingeschulten Erstklässlerinnen und Erstklässlern nach Möglichkeit ausgeglichen. Ebenso wird eine möglichst gleichmässige Aufteilung der ehemaligen Kindergartenklassen angestrebt. Repetentinnen und Repetenten werden innerhalb des Einzugsgebietes neu und möglichst ausgeglichen verteilt.

Zuteilung im Laufe des Schuljahres

- 3.4 Die Schulverwaltung führt fortlaufend eine Klassenkontrolle, um die Veränderungen der Klassen festzuhalten, so dass eine ausgeglichene Zuteilung der Schülerinnen und Schüler stets gewährleistet ist. Für die Schulhauszuteilung richtet sich die Schulverwaltung nach den gültigen Zuteilungskriterien. Wo in einem Schulhaus nur eine Abteilung einer bestimmten Klasse geführt wird, nimmt die Schulverwaltung die Schülerzuteilung direkt vor. Wo mehrere Klassen geführt werden, erfolgt die Zuteilung in Absprache mit den Klassenlehrpersonen durch die Schulleitung, welche die Schulverwaltung umgehend verständigt. Die Zuteilungsmitteilung an die Eltern oder Erziehungsberechtigten erfolgt durch die Schulverwaltung.

Mutationen

- 3.5 Die Klassenlehrpersonen und die Schulleitungen sind dafür besorgt, dass die Schulverwaltung so schnell wie möglich über eine Mutation (Umzug und Wegzug) informiert wird.

Umteilung bei Umzug innerhalb der Gemeinde

- 3.6 Bei Umzügen innerhalb der Gemeinde wird in der Regel eine Umteilung vorgenommen, wenn die neue Wohnadresse ausserhalb des bisherigen Einzugsgebietes liegt. An Abschlussklassen wird keine Umteilung vorgenommen, ausser es liegt ein ausdrücklicher Wunsch der Eltern oder Erziehungsberechtigten vor.

Mitteilung der Zuteilung

- 3.7 Die Schülerzuteilung für das folgende Schuljahr wird von der Schulverwaltung den Eltern und Erziehungsberechtigten Mitte Mai mitgeteilt, für solche im Laufe des Schuljahres umgehend nach der Zuteilung.

Zuteilung

- 3.8 Die Zuteilung in eine neue 1./3. oder 5. Klasse wird durch die Schulleitung in Zusammenarbeit mit den betroffenen Lehrpersonen getätigt. Das Ergebnis dieser Schülerzuteilung wird bis zum Versand der Zuteilungsmitteilungen auf der Schulverwaltung aufbewahrt.

Schweigepflicht

- 3.9 Bis die Zuteilungen den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, besteht für alle an der Schülerzuteilung Beteiligten Schweigepflicht. Es ist den Klassenlehrpersonen untersagt, bis zum Versand der Zuteilungsmitteilungen Informationen aus den Personalienblättern persönlich und anderweitig zu verwenden. Die Schulleitung ist verpflichtet, diese Vorgaben zu überwachen und bei Verstössen einzuschreiten.

Unterrichtsbeginn

- 3.10 Für die 1. Klassen beginnt der Unterricht am 1. Schultag um 8.20 Uhr, für die übrigen Klassen gemäss Stundenplan.

4. Gesuche

Voraussetzung

- 4.1 Eltern und Erziehungsberechtigten können mit schriftlichem und begründetem Gesuch um eine besondere oder von der Regel abweichende Zuteilung nachsuchen. Wo gesundheitliche Gründe geltend gemacht werden, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Innerfamiliäre Umstände (z.B. berufliche Beanspruchung oder Anwesenheitszeiten der Eltern und Erziehungsberechtigten), Bezug des Kindes zu guten Freundinnen oder Freunden, ausserschulische Aktivitäten (sportliche und kulturelle Tätigkeiten der Kinder) oder die (ausserfamiliäre) Betreuungssituation stellen keine Zuteilungskriterien dar.

Einschränkung

- 4.2 Gesuche betreffend die Schülerzuteilung sind rechtzeitig einzureichen; massgebend ist der öffentlich publizierte Termin. Nach diesem Termin eintreffende Gesuche werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Bestätigung

- 4.3 Der Eingang der Gesuche wird bestätigt, wobei der Zeitpunkt der Behandlung bekannt gegeben wird. Klassenlehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten, Schulärztinnen und Schulärzte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen und andere, der Schule nahestehende Personen können ein Gesuch betreffend Schülerzuteilung unterstützen. Das Gesuch selbst ist von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu stellen. Ein von den genannten Personen den Eltern oder Erziehungsberechtigten gegenüber gemachtes Versprechen bezüglich der Zuteilung verpflichtet die Schulpflege in keiner Weise.

Nachträgliches Umteilungsgesuch

- 4.4 Ein Umteilungsgesuch nach erfolgter Zuteilung ist nur aus Gründen zulässig, welche vor der Zuteilung nicht voraussehbar waren.

- Behandlung**
- 4.5 Über Gesuche, welche sich durch die vorangegangene Zuteilung nicht von selbst erledigt haben respektive nicht berücksichtigt werden können, werden die Eltern und Erziehungsberechtigten mittels Schulpflegebeschluss schriftlich informiert. Unter Einhaltung der Rekursfrist kann beim Bezirksrat Einsprache erhoben werden.

5. Schlussbestimmungen

- Inkraftsetzung**
- 5.1 Die Verordnung über die Schülerzuteilung an der Primarstufe ist von der Schulpflege am 14. November 1985 revidiert und in Kraft gesetzt worden.

- Revision**
- 5.2 Mit Beschluss der Schulpflege vom 1. Februar 2024 ist die vorliegende Verordnung letztmals einer Revision unterzogen worden. Die revidierte Verordnung tritt ab sofort in Kraft.

Schulpflege Horgen

Marco Sohm
Präsidentin

Sigi Müller
Abteilungsleiterin